

Asbest – Baustoff mit rechtlicher Langzeitwirkung

Anforderungen und Verantwortlichkeiten gemäss schweizerischem Recht im Zusammenhang mit Asbest, insbesondere in Gebäuden

Beat Denzler, Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt in Winterthur

Daniel Maritz, lic. iur., LL.M., Fachanwalt SAV Haftpflicht- und Versicherungsrecht, Rechtsanwalt in Winterthur

- I. **Einleitung**
- II. **Schädigung durch Asbest**
 - A Verwendungsverbot seit 1990
 - B Verjährung
 - 1. Verjährungsbeginn mit der Handlung bzw. Pflichtverletzung
 - 2. Revision des Verjährungsrechts
 - C Zivilrechtliche Haftungsvoraussetzungen
 - 1. Widerrechtlichkeit: Schutzniveau gemäss Stand der Technik bei Asbestexposition
 - 2. Kausalität: Verursachung durch den Beklagten
 - 3. Fazit zu Spätschäden
- III. **Gefährdung durch Asbest**
 - A Keine generelle Sanierungspflicht
 - B Handlungspflichten im Einzelfall
 - 1. Wann ist von einer Gefährdung auszugehen?
 - 2. Gesetzliche Grundlagen für Handlungspflichten bei allgemeiner Gefährdung
 - C Planungs- und Prüfungspflichten vor Beginn von Bauarbeiten
 - 1. Anforderungen zur Vermeidung konkreter Gefährdungen bei Bauarbeiten
 - 2. Zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Widerhandlung
 - D Vorgehenspflichten bei der Ausführung von Bauarbeiten
 - 1. Pflicht zur Ergreifung von Schutzmassnahmen
 - 2. Zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Widerhandlung
- IV. **Schlussfolgerungen**

Kernaussagen

1. Spannungsfeld Langzeitwirkung = Verjährung:

Asbestschäden können sich noch nach Jahr und Tag auswirken, mitunter lange nach Eintritt der zivil- und strafrechtlichen Verjährung. Das vorwerfbare Verhalten ist nicht aus heutiger Kenntnis zu beurteilen, sondern aus dem damaligen Blickwinkel. Schadenersatzansprüche sind daher (trotz der erkannten Kausalität von Asbest und Krankheit) schwierig durchzusetzen.

2. Keine "automatische" Altlast:

Nicht jede Faser Asbest löst eine automatische Sanierungspflicht aus. Asbest ist nicht per se eine Altlast im Sinne des Umweltrechts. In der Regel muss erst saniert werden, wenn ein asbesthaltiges Gebäude umgebaut oder abgebrochen wird; dann aber gründlich.

3. Sorgfältige Sanierung ist das A und O:

Bei Verdacht auf Asbest und erst recht, wenn sich dieser Verdacht als begründet erweist, muss überaus sorgfältig geplant und saniert werden; wer hier unsorgsam vorgeht, riskiert zivilrechtliche Schadenersatzansprüche, sehr erhebliche Bauverzögerungen und Zusatzkosten sowie - last but not least - Strafe.

I. Einleitung

"Vernunft wird Unsinn, Wohltat Plage, weh Dir, dass Du ein Enkel bist", lässt Goethe Mephisto klagen; zwar bezogen auf die Juristerei; doch auf Asbest hätte die Klage ebenso zugetroffen.

Asbest ist eine Sammelbezeichnung für verschiedene faserförmig kristallisierende Minerale, die rund um den Globus vorkommen. Asbest war während Jahren ein äusserst beliebtes Material, auch und vor allem in der Baubranche. Asbest zeichnet sich aus durch grosse Hitzebeständigkeit, hervorragende Isolationseigenschaften, Elastizität, Witterungsbeständigkeit und vieles mehr; und er ist erst noch günstig zu haben. Asbest war ein Erfolgsprodukt.¹

Die Gefahren von Asbest realisierte man erst nach und nach. In den 1960er und 70er Jahren erkannte man die Asbestose (Asbeststaublunge) und bekämpfte sie durch Verbesserung der Arbeitsbedingungen (Reduktion der Staubbelastung) und schliesslich durch ein Verbot der Spritzasbestanwendungen. Weiter erkannte man, dass eine Asbestexposition das Risiko, an Lungenkrebs zu erkranken, erhöhte. Die bösartigste Form einer Asbestkrankheit ist das Mesotheliom, ein Tumor, der im Bereich des Brustfells oder des Bauchfells ausbricht und in der Regel nach nur mehrmonatiger Krankheitszeit zum Tod führt. Je nach Art der Erkrankung beträgt die Latenzzeit zwischen der Exposition und dem Ausbruch der Krankheit 15 bis 40 Jahre.²

1971 wurde in der Schweiz erstmals ein Grenzwert für Asbest eingeführt, 1978 wurde der Grenzwert auf zwei Asbestfasern pro Kubikmeter festgelegt. 1990 wurde grundsätzlich verboten, Asbest zu verwenden. 1992 wurde der Grenzwert der zulässigen Belastung der Luft am Arbeitsplatz mit Asbest auf 0.25 Fasern pro Milliliter (ml) reduziert.³ Der seit 2003 geltende Grenzwert am Arbeitsplatz beträgt 0.01 Asbestfasern pro ml. Für Arbeitsplätze, an denen nicht mit asbesthaltigem Material gearbeitet werden muss, wird im Sinne des Minimierungsgebots ein Wert von 0.001 Asbestfasern pro ml genannt.⁴ Diese Entwicklung innert weniger Jahrzehnte zeigt die schrittweise und erhebliche Anhebung des Schutzniveaus gegen Asbestbelastungen auf.

Trotz des seit mehr als 20 Jahren bestehenden Verbots, Asbest zu verwenden, nimmt die Anzahl der jährlichen Todesfälle wegen Asbestexpositionen in der Schweiz auch in den nächsten Jahren noch nicht ab. Dies ist insbesondere Folge der sehr langen Latenzzeit bis zu einem Krankheitsausbruch. Dabei waren und sind die Arbeitnehmer des Bauhaupt- und Baunebengewerbes besonders asbestbetroffen. Rund ein Drittel der seit 1937 auf Asbest zurückzuführenden über 1'000 Todesfälle in der Schweiz betrifft gemäss den Zahlen der SUVA Arbeitnehmer dieser Branche.⁵

Aber nicht nur die Vergangenheit ist mit Asbest belastet. Noch heute sind tausende von Tonnen Asbest vorhanden, vornehmlich in Gebäuden. Dem sorgfältigen Umgang mit dem Asbest und insbesondere der korrekten Vorgehensweise bei Sanierungen kommen heute die massgebliche Bedeutung zu.

Auf einzelne der sich stellenden Rechtsfragen im Zusammenhang mit Asbest soll dieser Beitrag Antworten geben. Sozialversicherungsrechtliche Themen bleiben ausgeklammert.

¹ Vgl. z.B. BECK, Asbest - Von der Wunderfaser zur Todesursache und zum Entsorgungsproblem, HAVE 2/2009, S. 185 ff.

² Z.B. SUVA, Asbest - Daten und Fakten, November 2011, S. 7f. und 12. RÜEGGER, Asbest: Die Sicht der Arbeitsmedizin, HAVE 2/2009, S. 192 ff.

³ SUVA, Factsheet - Asbestbedingte Berufskrankheiten, September 2012, S. 12f. (<http://www.suva.ch/factsheet-asbestbedingte-berufskrankheiten.ch>, zuletzt aufgerufen am 22. Oktober 2012).

⁴ SUVA, Grenzwerte am Arbeitsplatz 2012, S. 33 und 124f.

⁵ SUVA, (Fn. 2), S. 19.

II. Schädigung durch Asbest

A Verwendungsverbot seit 1990

Seit 1990 ist in der Schweiz grundsätzlich verboten, Asbest zu verwenden. Anhang 1.6 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung regelt dies wie folgt: Die Verwendung von Asbest sowie das Inverkehrbringen und die Ausfuhr von asbesthaltigen Zubereitungen und Gegenständen sind grundsätzlich verboten.⁶ Das Bundesamt für Umwelt kann im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Gesundheit auf begründeten Antrag unter restriktiven Bedingungen gewisse Ausnahmen von den Verboten zulassen. Das erfolgt in der Praxis aber nur selten.

Jedoch wurden vor der Inkraftsetzung des Verbots auch in der Schweiz tausende von Tonnen Asbest importiert und verarbeitet. Arbeitnehmer unterschiedlicher Branchen waren asbestexponiert, so bei der Herstellung von asbesthaltigen Produkten wie Zement, Filtern oder Dichtungen oder bei der Verwendung solcher Produkte (z.B. der Dachdecker oder der Küchenbauer, der asbesthaltige Platten zuschnitt). Die gesundheitlichen Folgen haben zu straf- und zivilrechtlichen Verfahren geführt, mit welchen die Verantwortlichkeiten geklärt werden sollten. Dabei stellte sich aber wegen der oft mehrere Jahrzehnte dauernden Latenzzeit seit der Asbestexposition praktisch durchwegs vorab die Frage der Verjährung. Daher gehen wir - die übliche Systematik, zunächst die Anspruchsgrundlagen zu prüfen, für einmal verlassend - nachstehend vorab auf die Verjährungsproblematik ein.

B Verjährung

1. Verjährungsbeginn mit der Handlung bzw. Pflichtverletzung

Die **strafrechtliche** Verfolgungsverjährung beginnt mit der Tathandlung. Die Fristen betragen bei den hier im Vordergrund stehenden Fahrlässigkeitsdelikten maximal 15 Jahre.⁷ Straftaten können somit verjährt sein, bevor der Erfolg eingetreten ist. Dies hat das Bundesgericht im Falle von Personen festgehalten, deren Kontakt mit Asbest länger zurücklag als die strafrechtliche Verjährungsfrist dauerte. Eine allfällige Straftat war daher verjährt, bevor der tatbestandsmässige Erfolg, d.h. die Körperverletzung oder Tötung, eintrat.⁸

Ausservertragliche Haftpflichtansprüche wegen unerlaubter Handlung gemäss Art. 41ff. OR sowie Schadenersatzansprüche auf Grundlage von Art. 3ff. bzw. 19 des Verantwortlichkeitsgesetzes⁹ verjähren bzw. verwirken 10 Jahre nach dem Tag der schädigenden Handlung. Hierzu entschied das Bundesgericht, dass die absolute Frist von 10 Jahren unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts des Schadens laufe. Es bezeichnete daher die gegen die SUVA erhobenen Ansprüche, die mehr als 10 Jahre nach dem Zeitpunkt gestellt wurden, in welchem die betroffene Person letztmals asbesthaltigen Substanzen ausgesetzt war, als verwirkt.¹⁰ Ausservertragliche Schadenersatzansprüche in Asbestfällen können daher verwirken bzw. verjähren, bevor das Opfer den Schaden überhaupt bemerkt.

Auch bei **vertraglichen** Forderungen auf Schadenersatz und Genugtuung beginnt die (10-jährige) Verjährungsfrist gemäss Bundesgericht bereits mit dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung zu

⁶ Anhang 1.6, Ziff. 2, der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen vom 18. Mai 2005 (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV; SR 814.81).

⁷ Art. 97 Abs. 1 des Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) legt heute folgende Verjährungsfristen für die Strafverfolgung fest: 15 Jahre, wenn die Tat mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht ist (lit. b), sieben Jahre, wenn die Tat mit einer anderen Strafe bedroht ist (lit. c). Die längere Verjährungsfrist gemäss lit. a von 30 Jahren, wenn die Tat mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroht ist, ist vorliegend nicht relevant.

⁸ BGE 134 IV 297.

⁹ Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördemitglieder und Beamten vom 14. März 1958 (Verantwortlichkeitsgesetz, VG; SR 170.32).

¹⁰ BGE 136 II 187; vgl. BGE 127 III 257; BGE 126 II 145.

laufen, nicht mit dem Schadenseintritt. Die lange Latenzzeit bei Asbestexposition (15 - 45 Jahre) bis zu einem allfälligen Krankheitsausbruch verunmögliche zwar eine Geltendmachung eines Schadens, solange die Krankheit nicht ausgebrochen sei. Doch ändere dies nichts daran, dass die absolute Verjährungsfrist bereits zuvor ablaufen könne.¹¹

Aufgrund der absoluten Verjährungsfrist von 10 bzw. 15 Jahren wurden Zivilansprüche von Personen, die mit Asbest in Kontakt gekommen waren, jeweils wegen Fristablaufs abgewiesen und blieben strafrechtliche Konsequenzen aus. Aus diesem Grund sind die haftpflicht- und strafrechtlichen Konsequenzen der Erkrankung von Personen infolge einer Exposition mit Asbest in der Schweiz bis heute nur zum Teil geklärt.

Im juristischen Schrifttum ist die bundesgerichtliche Rechtsprechung teilweise auf Kritik gestossen.¹² Die wohl herrschende Lehre steht aber im Ergebnis zur Frage der Verjährung im Einklang mit dem Bundesgericht. Zwar wird gerade bei den Spätfolgen von Asbestopfern in Einzelfällen eine unbillige Härte ausgemacht; doch sei dies im Interesse der Rechtssicherheit bzw. der klaren gesetzlichen Regelung wegen (Verjährungsbeginn mit dem Tag der schädigenden Handlung) hinzunehmen.¹³

2. Revision des Verjährungsrechts

Die dargestellte Verjährungsproblematik bei Spätschäden veranlasste die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats, am 11. Oktober 2007 die Motion 07.3763 einzureichen, welche eine Verlängerung der Verjährungsfristen fordert, damit auch bei Spätschäden noch Schadenersatzansprüche durchgesetzt werden können.

Der **Vorentwurf** vom August 2011 zur Revision des Verjährungsrechts¹⁴ enthält neben der Vereinheitlichung der Verjährungsregeln insbesondere den Vorschlag, bei Personenschäden eine absolute Verjährungsfrist von 30 Jahren ab dem Tag der schädigenden Handlung einzuführen (Art. 130 VE OR), während für die übrigen Forderungen weiterhin eine Verjährungsfrist von 10 Jahren gelten solle (Art. 129 VE OR). Als Variante wird eine einheitliche Verjährungsfrist von 20 Jahren für alle Forderungen vorgeschlagen (Variante zu Art. 129/130 VE OR). Auch bei den Übergangsbestimmungen enthält der Vorschlag verschiedene Varianten. Insbesondere wird darin zur Diskussion gestellt, ob im Interesse von Opfern von Spätschäden die neue (längere) Verjährungsfrist auch für Forderungen gelten solle, die nach bisherigem Recht bereits absolut verjährt sind (Variante zu Art. 49 SchlT ZGB).

Gemäss dem Bericht über das **Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens** vom August 2012¹⁵ sprach sich zwar eine relative Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer für eine 30-jährige absolute Verjährungsfrist für Personenschäden aus. Zahlreiche Vernehmlassungen sprachen sich jedoch dagegen aus und begründeten dies insbesondere mit praktischen Schwierigkeiten (Beweisschwierigkeiten, Aktenaufbewahrungspflichten von bloss 10 Jahren, Rechtsunsicherheit, etc.). Die rückwirkende Anwendung einer längeren Verjährungsfrist wurde überwiegend abgelehnt. Eine solche Rückwirkung erschiene, bei allem Verständnis für die Anliegen gerade von Asbestopfern, mit der Rechtssicherheit unvereinbar und würde auch kaum lösbare Fragen zu bereits erledigten Verfahren aufwerfen.

¹¹ BGE 137 III 16 E. 2.4.4; vgl. BGE 106 II 134.

¹² PORTMANN/STREULI-NIKOLIĆ, Zur Verjährung von Forderungen aus positiver Vertragsverletzung im Fall von Spätschäden, ArbR 2011, S. 13, S. 26 ff. mit Hinweisen.

¹³ Z.B. DÄPPEN, Basler Kommentar, N 9, Art. 60 OR; BREHM, Berner Kommentar, N 64a, Art. 60 OR.

¹⁴ <http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/wirtschaft/gesetzgebung/verjaehrungsfristen/vorentw-d.pdf> (zuletzt aufgerufen am 22. Oktober 2012).

¹⁵ <http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/wirtschaft/gesetzgebung/verjaehrungsfristen/ve-ber-d.pdf> (zuletzt aufgerufen am 22. Oktober 2012).

C Zivilrechtliche Haftungsvoraussetzungen

Eine zivilrechtliche Haftung setzt voraus, dass das Asbestopfer erstens einen Schaden erlitten hat, dass dieser Schaden zweitens auf ein rechtswidriges (oder vertragswidriges) Verhalten zurückzuführen ist, dass drittens zwischen diesem Verhalten (das in einer Handlung oder einer Unterlassung bestehen kann) und dem Schaden ein adäquater Kausalzusammenhang besteht und dass es viertens schuldhaft ist; bei der vertraglichen Haftung wird das Verschulden vermutet.¹⁶ Gerade bei lange zurückliegenden Tatsachen können dabei insbesondere die Haftungsvoraussetzungen der **Widerrechtlichkeit** und des (natürlichen und adäquaten) **Kausalzusammenhangs** grosse Beurteilungs- und Beweisschwierigkeiten aufwerfen. Der Anspruchsteller hat die Haftungsvoraussetzungen gemäss Art. 8 ZGB zu beweisen.

Nachfolgend gehen wir auf einige Fragen ein, welche in Asbestfällen besonders aktuell sein können. Wir widersetzen uns dabei ganz bewusst dem Trend, Asbest an sich zu verteufeln und eine Haftung nur schon deshalb zu bejahen, weil eine Person Asbest ausgesetzt war:

1. Widerrechtlichkeit: Schutzniveau gemäss Stand der Technik bei Asbestexposition

Eine Haftung (sei es des Arbeitgebers oder - wie in BGE 136 II 187 geltend gemacht - der SUVA als Behörde) für den Schaden aufgrund einer Asbestexposition wird regelmässig mit dem Vorwurf einer rechtswidrigen Unterlassung begründet werden müssen. Der Vorwurf geht dahin, nicht für **ausreichende Schutzmassnahmen** gesorgt zu haben. Vertragliche Schutzpflichten treffen v.a. den Arbeitgeber gegenüber seinen Arbeitnehmern gestützt auf Art. 328 Abs. 2 OR. Diese Bestimmung verlangt insbesondere die Ergreifung von Massnahmen, die "nach dem Stand der Technik anwendbar" sind. Die öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere des Arbeitsgesetzes und des Unfallversicherungsgesetzes mit den dazugehörigen Verordnungen und SUVA-Richtlinien sind zu berücksichtigen.¹⁷ Pflichtwidrig kann ein Verhalten aber nur sein, wenn eine bekannte Gefährdung vorliegt und diese nicht vermieden wird. Als Beurteilungsmassstab bei Asbest dienen die Grenzwerte, die nach und nach gesenkt wurden.¹⁸ Eine im Zeitpunkt der Asbestexposition bloss mögliche, denkbare Gefährdung kann nicht im Nachhinein als rechtswidrig qualifiziert werden. Dies muss auch dann gelten, wenn das allgemeine Gefährdungspotenzial von Asbest schon damals bekannt war.¹⁹ Lediglich wenn die Richtlinien oder Grenzwerte bereits im Zeitpunkt der Asbestexposition überholt waren, kann sich der Arbeitgeber nicht mit deren Einhaltung begnügen.²⁰

2. Kausalität: Verursachung durch den Beklagten

Auch bei Nachweis einer Schädigung durch Asbest und sogar bei Nachweis der Nichteinhaltung von Schutzvorschriften ist die Frage der Kausalität noch nicht beantwortet.²¹ Der Geschädigte muss beweisen, dass der Schaden **bei pflichtgemäsem Vorgehen des Beklagten nicht eingetreten** wäre. Das kann insbesondere aufgrund der langen Latenzzeit schwierig sein. Beweisschwierigkeiten rechtfertigen aber noch keine Haftung, eine blosser Möglichkeit des Kausalzusammenhangs genügt nicht.²² Kann zum Beispiel der Schaden bei verschiedenen Arbeitge-

¹⁶ Vgl. z.B. HEIERLI/SCHNYDER, Basler Kommentar, N 2c, Art. 41 OR; WIEGAND, Basler Kommentar, N 42, Art. 97 OR.

¹⁷ Z.B. Kantonsgericht St. Gallen, Urteil vom 22. September 2008, JAR 2009, S. 603ff., E.III.1; STREIFF/VON KAENEL, Arbeitsvertrag, Praxiskommentar, 7.A., 2012, N 15, Art. 328 OR.

¹⁸ Vorne OI.

¹⁹ BLUNSCHI, Zivilrechtliche Aspekte bei Mesotheliom-Erkrankungen als Folge einer Asbestexposition am Arbeitsplatz, HAVE 2/2009, S. 199, S. 201f.

²⁰ SCHEIDEGGER/PITTELOUD, Stämpfli's Handkommentar SHK, Arbeitsgesetz, Geiser/von Kaenel/Wyler (Hrsg.), Bern 2005, N 17, Art. 6 ArG.

²¹ BLUNSCHI, (Fn. 19), S. 202.

²² OETINGER/STARK, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Erster Band: Allgemeiner Teil, 5.A., Zürich 1995, § 3 N 37.

bern entstanden sein, lässt sich nach der langen Latenzzeit die Verursachung der Krankheit schwerlich eruieren. Der Kausalzusammenhang wäre aber nur dann zu bejahen, wenn die vom Arbeitgeber unterlassene Rechtshandlung (d.h. die zu ergreifende Schutzmassnahme) mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zum Erfolg geführt hätte und somit die Gesundheitsschädigung vermieden hätte.²³

3. Fazit zu Spätschäden

Nicht nur die Verjährung, sondern auch die Haftungsvoraussetzungen der Sorgfaltswidrigkeit und des Kausalzusammenhangs zwischen der Sorgfaltswidrigkeit und dem Schaden können bei Spätschäden oft gegen eine Haftung sprechen. Zwischen einem Vorfall in der Vergangenheit und dem späteren Schadenseintritt können sich die technischen Anforderungen und Kenntnisse entscheidend verändert haben. Die Frage des anwendbaren Schutzniveaus und der tatsächlich angewendeten Schutzmassnahmen im massgeblichen Zeitpunkt kann nicht mit den im Beurteilungszeitpunkt vorhandenen Kenntnissen beantwortet und beurteilt werden. Auch die Frage der Kausalität erhält bei Spätschäden infolge Asbestexposition eine wohl oft haftungsausschliessende Bedeutung; da mögliche Schadensursachen Jahre oder gar Jahrzehnte zurückliegen, sich mit anderen Ursachen überlagern oder schlicht nicht mehr nachgewiesen werden können, kann die Verantwortung im Nachhinein nicht mehr rechtsgenügend einem bestimmten Verursacher zugewiesen werden. Diese faktischen Umstände sind vielleicht auch in der heutigen Diskussion über die Verlängerung der Verjährungsfrist zu berücksichtigen.²⁴

Heute wissen wir sehr viel über die Zusammenhänge zwischen Asbestexposition und daraus resultierenden Krankheiten. Das bringt uns in Gefahr, diese Erkenntnisse auch bei früheren Generationen vorzusetzen, Erkenntnisse, die diese Generationen gar nicht haben konnten. Ob ein Verhalten rechtswidrig und schuldhaft war, darf aber nie aus heutiger Optik beurteilt werden; Massstab ist das, was ein möglicher Verantwortlicher im Zeitpunkt der Tat (bzw. der Nicht-Tat beim Unterlassen) wissen konnte oder hätte wissen müssen. Die Zukunft muss niemand voraussehen können, auch bei Asbestfällen nicht.

Ähnliche Fragen zur Widerrechtlichkeit und dem Kausalzusammenhang - das mag hier gestreift werden - werden sich auch bei Spätschäden durch andere Produkte als Asbest stellen, durch Produkte, deren Gefährdungspotential heute noch nicht oder nur ansatzweise erkannt wird.²⁵ Stoffe und Anlagen mit Risikopotential gibt es viele, zum Beispiel: Nanopartikel, Strahlungen von Mobiltelefonen und Antennen oder Induktionsherden, hormonaktive Sonnencremen, gentechnisch veränderte Organismen, Nahrungsmittel mit besonderen Inhaltsstoffen (Enzymen), etc. Solche oder andere Stoffe und Anlagen könnten das Asbest der Zukunft sein.

III. Gefährdung durch Asbest

Die vorn dargestellten Aspekte bei Erkrankungen von Arbeitnehmern infolge von Asbestexpositionen werden heute überlagert und mehr und mehr verdrängt durch die Rechtsfragen, die sich durch das **bloße Vorhandensein von Asbest** in Gebäuden und insbesondere im Rahmen von **Abbruch- oder Umbauarbeiten** stellen. Bereits eine mögliche Gefährdung durch Asbest und nicht erst eine erfolgte Schädigung verlangt Massnahmen. Werden diese Arbeiten nicht oder nicht richtig ausgeführt, kann dies sowohl zivilrechtliche als auch strafrechtliche Konsequenzen haben.

²³ WIEGAND, (Fn. 16), N 41, Art. 97 OR; BLUNSCHI, (Fn. 19), S. 202.

²⁴ Vgl. vorne III.B.2.

²⁵ Vgl. z.B. die Medienmitteilung der SUVA vom 17. März 2009: Nanopartikel sollen nicht Asbest von morgen werden (elektronisch abrufbar unter www.suva.ch). Allgemein: OEFELI, Umgang mit Emerging Risks aus der Sicht des Haftpflichtversicherers, HAVE 4/2011, S. 362, S. 367ff.

A Keine generelle Sanierungspflicht

Asbest ist gefährlich. Müssen daher asbesthaltige Bauten und Anlagen in jedem Fall saniert werden?

Die Frage ist zu verneinen: Eine spezifische Regel, wonach asbestbelastete Gebäude oder Anlagen umgehend zu sanieren wären, kennt das Schweizer Recht nicht. Denkbar wäre, eine generelle Sanierungspflicht aus der Altlasten-Verordnung²⁶ und Art. 32c USG²⁷ herzuleiten; mit dem Argument, das blosse Vorhandensein des gefährlichen Asbests genüge, um einen "belasteten Standort" im Sinne von Art. 2 Abs. 1 der Altlastenverordnung und Art. 32c USG anzunehmen und damit die sofortige Sanierungspflicht auszulösen. Das Bundesgericht hatte eine so weit gehende generelle Sanierungspflicht mit Recht abgelehnt. Es bestehe keine Verpflichtung zur Sanierung asbesthaltiger Gebäude auf der Grundlage des Altlastenrechts, da weder die Entstehungsgeschichte dieser Regelungen noch deren Wortlaut auf eine solche weitgehende Sanierungsverpflichtung hindeuteten; hätte der Gesetzgeber für asbestbelastete Gebäude eine generelle Sanierungspflicht einführen wollen, so hätte er dies nach Auffassung des Bundesgerichts zweifellos ausdrücklich so vorgesehen.²⁸

B Handlungspflichten im Einzelfall

Eine generelle Sanierungspflicht asbestbelasteter Bauten und Anlagen besteht nach dem Gesagten nicht. Das ist freilich kein Freipass, in jedem Fall einfach zuzuwarten. Andere Vorschriften können eine Handlungspflicht im Einzelfall namentlich von Eigentümern, Arbeitgebern, Bauherren und anderen Beteiligten auslösen:

1. Wann ist von einer Gefährdung auszugehen?

Bei asbesthaltigen Gebäuden resultiert je nach der Art des Asbests (schwach- oder festgebunden), des Zustands der asbesthaltigen Materialien, der äusseren Einwirkungen und der Nutzung der Räumlichkeiten ein **grösserer oder geringerer Gefährdungsgrad**.²⁹ Wird in Innenräumen eine Asbestfaserkonzentration von mehr als 0.001 Asbestfasern pro ml gemessen, dürfte von einer gesundheitsgefährdenden Situation auszugehen sein; auch bei geringeren Konzentrationen könne eine Gefährdung nicht völlig ausgeschlossen werden, weil jede Luftmessung nur eine punktuelle Situation beinhalte.³⁰ Es stellt sich daher die Frage, auf welchen Grundlagen eine Sanierungspflicht angenommen werden könnte.

2. Gesetzliche Grundlagen für Handlungspflichten bei allgemeiner Gefährdung

Grundlagen für eine mögliche Handlungs- bzw. Sanierungspflicht bei einer Gesundheitsgefährdung durch vorhandenen Asbest gibt es verschiedene:

- Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die angemessenen und zumutbaren Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig und nach dem Stand der Technik anwendbar sind, um die Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen.³¹ Das Arbeitsgesetz erhebt diese Pflicht

²⁶ Verordnung vom 26. August 1998 über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV; SR 814.680).

²⁷ Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01).

²⁸ BGE 136 II 142 E. 3.2.4. Vgl. dazu GRIFFEL, Raumplanungs-, Bau- und Umweltrecht, Bern 2011, S. 92ff.; ZUFEREY, L'amiante envahit peu à peu l'ordre juridique en matière immobilière. BR/DC 2010, S. 135ff.

²⁹ Vgl. Forum Asbest Schweiz, Asbest in Innenräumen - Dringlichkeit von Massnahmen, 2008 (elektronisch abrufbar unter: www.forum-asbest.ch).

³⁰ Ebenda. Vgl. zum Minimierungsgebot auch vorne I.

³¹ Art. 328 Abs. 2 OR; vgl. vorne III.C.1.

auch zur öffentlich-rechtlichen Verpflichtung.³² Verletzt der Arbeitgeber diese Pflicht, kann ihn eine (zivilrechtliche) Schadenersatzpflicht treffen. Bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit kann das Verhalten überdies strafbar sein. Ja selbst die Arbeitnehmer riskieren mitunter eine Strafe.³³ In die gleiche Richtung gehen die Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes³⁴ und der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten³⁵; Widerhandlungen durch die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer sind unter Strafe gestellt.³⁶ Die für den Schutz der Arbeitnehmer zur Verhütung von asbestbedingten Krankheiten zu treffenden Massnahmen sind in der Richtlinie der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) detailliert festgehalten.³⁷

- Die **Vermietung** von asbestbelasteten Räumlichkeiten kann als Verstoss des Vermieters gegen seine Pflicht angesehen werden, die Mietsache in einem zum vorausgesetzten Gebrauch tauglichen Zustand zu übergeben und in demselben zu erhalten.³⁸
- Auch **Dritte** haben unter Umständen Ansprüche. So kann bei einer Gefährdung durch ein Gebäude der **Werkeigentümer** verpflichtet werden, die erforderlichen Massnahmen zur Gefahrenabwehr zu treffen.³⁹ Bei mangelhaftem Unterhalt haftet der Werkeigentümer für den dadurch verursachten Schaden.⁴⁰ Sodann enthalten wohl sämtliche kantonalen Baugesetze in der einen oder andern Form Regelungen, wonach Bauten und Anlagen auch in Bezug auf das Material den anerkannten Regeln der Baukunde entsprechen müssen und Personen nicht gefährden dürfen; vorsätzliche und fahrlässige Widerhandlungen sind dabei regelmässig unter Strafe gestellt.⁴¹

Bei sämtlichen der dargestellten Rechtsgrundlagen dürfte eine Handlungspflicht (Sanierungspflicht) dann anzunehmen sein, wenn andernfalls die einschlägigen Richtlinien der SUVA oder andere Schutzvorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutzes nicht eingehalten würden. Zustände sind zu korrigieren, wenn sie den zulässigen Grenzwert der Faserbelastung nicht einhalten. Bei besonderer Gefährdung aufgrund anderer Umstände (z.B. die Art der Nutzung von Räumlichkeiten, der Zustand der Materialien) wird unter Umständen eine Sanierungspflicht sogar dann anzunehmen sein, wenn die Grenzwerte eingehalten sind.⁴² Von Bedeutung ist hier der Gefahrensatz: Wer einen Zustand schafft (oder aufrecht erhält), der einen anderen schädigen könnte, ist verpflichtet, die zur Vermeidung des Schadens erforderlichen Vorsichtsmassnahmen zu treffen.⁴³ Unterbleiben die geforderten Massnahmen, kann dies zu den aufgezeigten zivil- und strafrechtlichen Konsequenzen führen.

³² Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11).

³³ Art. 59ff. ArG i.V.m. Art. 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR; SR 313.0).

³⁴ Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20).

³⁵ Verordnung vom 19. Dezember 1983 über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung, VUV; SR 832.30).

³⁶ Art. 82 und 112f. UVG; Art. 3 und 44 VUV.

³⁷ EKAS Richtlinie Nr. 6503, Asbest, Dezember 2008 (elektronisch abrufbar unter: www.forum-asbest.ch).

³⁸ Art. 256 Abs. 1 OR. Vgl. LACHAT et al., Das Mietrecht für die Praxis, 8.A., Zürich 2009, 9/1.7; HIGI, Zürcher Kommentar, N 30, 33, Art. 256 OR.

³⁹ Art. 59 Abs. 1 OR.

⁴⁰ Art. 58 Abs. 1 OR.

⁴¹ So z.B. im Kanton Zürich: §§ 239 Abs. 1 und 340 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Bau-recht vom 7. September 1975 (Planungs- und Baugesetz; ZH LS 700.1).

⁴² Vgl. vorne IV.B.1.

⁴³ BREHM (Fn. 13), N 51, Art. 41 OR; HEIERLI/SCHNYDER, (Fn. 16), N 19a, Art. 41 OR und N 15, Art. 58 OR; REY, Ausservertragliches Haftpflichtrecht, 4.A., Zürich 2008, N 753ff.; BGE 130 III 193, 195; BGer 4A_44/2008 (13. Mai 2008) E. 3.3.3.

C Planungs- und Prüfungspflichten vor Beginn von Bauarbeiten

1. Anforderungen zur Vermeidung konkreter Gefährdungen bei Bauarbeiten

Neben den soeben dargestellten allgemeinen Bestimmungen zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen gelten besondere Regelungen für Bauarbeiten und hierbei ganz besonders für **Rückbau- und Abbrucharbeiten**. Einschlägig sind namentlich die Bestimmungen der Bauarbeitenverordnung⁴⁴, welche insbesondere folgende Regelungen über die **Ermittlung der Gefährdung und die Planung der Arbeiten** aufstellt:

- Bauarbeiten sind so zu planen, dass das Risiko von Berufsunfällen, Berufskrankheiten und Gesundheitsbeeinträchtigungen möglichst klein ist.⁴⁵ Bei Verdacht auf besonders gesundheitsgefährdende Stoffe wie Asbest muss der Arbeitgeber die Gefahren ermitteln und die Risiken bewerten, um die erforderlichen Massnahmen planen zu können.⁴⁶
- In der EKAS-Richtlinie 6503 werden die Umstände behandelt, bei welchen von einem Verdacht auf Asbest auszugehen sei (insb. Alter der Gebäude, Vorhandensein bestimmter Produkte, die typischerweise Asbest enthalten, wie z.B. Brandschutzanwendungen, mehrschichtige Kunststoffböden). Ebenso wird die Vorgehensweise zur Gefahrenermittlung und Planung von Massnahmen erläutert.⁴⁷
- Der Arbeitgeber, der zugleich im Rahmen eines Werkvertrages Unternehmer sein will, muss vor dem Vertragsabschluss Massnahmen für die Gewährleistung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz prüfen. In den Werkvertrag aufzunehmen sind insbesondere die Ergebnisse der Risikobewertung bei Verdacht auf besonders gesundheitsgefährdende Stoffe wie Asbest.⁴⁸
- Bevor mit Rückbau- und Abbrucharbeiten begonnen werden darf, müssen die Sicherheits- und Gesundheitsrisiken abgeklärt werden.⁴⁹

2. Zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Widerhandlung

Werden die in der Bauarbeitenverordnung verlangten Prüfungs- und Planungsarbeiten nicht oder unzureichend durchgeführt, sind verschiedene rechtliche Konsequenzen möglich. Zum einen stehen strafrechtliche Sanktionen im Raum, namentlich die im UVG vorgesehenen Sanktionen wegen Nichteinhaltung der Vorschriften zur Verhinderung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten.⁵⁰ Zum anderen sind auch zivilrechtliche Ansprüche denkbar.

Wer der Adressat der Pflichten gemäss der Bauarbeitenverordnung ist, lässt sich kaum allgemein beantworten. Massgeblich sind die konkreten Verhältnisse des Einzelfalls, insbesondere die Vereinbarungen zwischen den (Bau-) Beteiligten. Denkbar ist eine Haftung und Verantwortlichkeit jeder involvierten Person, sei sie als Planer, Architekt, Ingenieur, Unternehmer oder Bauherr tätig.⁵¹

Unterlässt die verantwortliche Partei die verlangten Prüfungen oder beginnt Arbeiten trotz erforderlicher Gefahrenermittlung ohne jede Prüfung, so kann sie sich den Personen gegenüber verantwortlich machen, die deshalb eine Gesundheitsschädigung erleiden.⁵² Aber auch für die profaneren Folgen einer Bauverzögerung (wenn es nach dem aufgefundenen Asbest zu einem

⁴⁴ Verordnung vom 29. Juni 2005 über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung, BauAV; SR 832.311.141).

⁴⁵ Art. 3 Abs. 1 BauAV.

⁴⁶ Art. 3 Abs. 1bis BauAV.

⁴⁷ EKAS Richtlinie Nr. 6503, (Fn. 37), Ziff. 5.

⁴⁸ Art. 3 Abs. 2 BauAV.

⁴⁹ Art. 60 Abs. 1 BauAV.

⁵⁰ Art. 82 und 112f. UVG; vgl. vorne IV.B.2.

⁵¹ SCHUMACHER, *Sicheres Bauen und sichere Bauwerke - Wer haftet? Alle!*, Zürich/Basel/Genf 2010, N 217, N 239ff.

⁵² Zu den möglichen Ansprüchen bei Spätfolgen vorne II.C.

Baustopp kommt) oder für Zusatzkosten wegen nachträglich erforderlicher Trennung von asbesthaltigem Material kann die verantwortliche Partei haftpflichtig werden. Die Nichteinhaltung von Bestimmungen der Bauarbeitenverordnung stellt eine Pflichtwidrigkeit dar.⁵³ Entsteht dadurch ein Schaden, kann die verantwortliche Partei dafür haftbar und strafrechtlich verantwortlich werden.⁵⁴

D Vorgehenspflichten bei der Ausführung von Bauarbeiten

1. Pflicht zur Ergreifung von Schutzmassnahmen

Spezifische Pflichten sind bei der **Ausführung von Bauarbeiten** bzw. im Hinblick auf solche Arbeiten zu beachten. Auch diese Pflichten konkretisieren zum einen den Grundsatz, dass der Arbeitgeber die notwendigen Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten zu treffen hat, geben aber darüber hinaus detaillierte Vorschriften über das Vorgehen im Zusammenhang mit Asbest vor. Auch hierzu bestehen einlässliche Regelungen in der Bauarbeitenverordnung; insbesondere:

- Bei unerwartetem Auftreten besonders gesundheitsgefährdender Stoffe wie Asbest während laufender Arbeiten sind die betroffenen Arbeiten einzustellen und muss der Bauherr benachrichtigt werden.⁵⁵
- Bei Übertragung der Arbeiten an einen Subunternehmer muss der Arbeitgeber (bzw. Unternehmer) sicherstellen, dass der Subunternehmer die im Werkvertrag enthaltenen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmassnahmen realisiert.⁵⁶
- Es müssen die erforderlichen Massnahmen getroffen werden, um zu verhindern, dass die Arbeitnehmer in gesundheitsgefährdender Weise mit Asbest in Kontakt kommen.⁵⁷
- Die Arbeitgeber müssen Sanierungsarbeiten an asbesthaltigen Baumaterialien vor Ausführung der SUVA melden.⁵⁸ Der Meldung ist gemäss der EKAS Richtlinie ein Arbeitsplan beizufügen.⁵⁹
- Arbeiten, bei denen erhebliche Mengen gesundheitsgefährdender Asbestfasern freigesetzt werden, dürfen nur von anerkannten Asbestsanierungsunternehmen ausgeführt werden.⁶⁰ Die Anerkennung als Asbestsanierungsunternehmen durch die SUVA setzt u.a. voraus, dass diese Unternehmen über Spezialisten verfügen.⁶¹ Auch zu den Anforderungen an die Sanierungsfirmen, der Durchführung der Sanierung und den dabei zu treffenden Schutzmassnahmen stellt die EKAS-Richtlinie 6503 detaillierte Vorschriften auf.⁶²

2. Zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Widerhandlung

Der dargestellte, sehr detaillierte Pflichtenkatalog will einen hohen Schutz gewährleisten. Das ist angesichts des Gefährdungspotentials von Asbest gewiss auch richtig. Den Baubeteiligten ist ein entsprechend vorsichtiges Verhalten angeraten. Angesichts der oftmals grossen Anzahl der an einem Bauvorhaben beteiligten Personen und Firmen, Architekten, Ingenieure, Unternehmer, etc. ist einer klaren vertraglichen Absprache besonderes Gewicht beizumessen.⁶³

⁵³ Vgl. z.B. die folgenden Urteile in Strafsachen: BGer 6B_691/2008 (20. Januar 2009) E. 3.1; BGer 6B_969/2008 (16. Februar 2009) E. 5.2; BGer 6B_646/2009 (6. Januar 2010) E. 5.4.3.

⁵⁴ Einschränkung in Bezug auf Art. 3 BauAV: SCHUMACHER, (Fn. 51), N 323 ff., 370.

⁵⁵ Art. 3 Abs. 1 bis BauAV.

⁵⁶ Art. 3 Abs. 4 BauAV.

⁵⁷ Art. 60 Abs. 2 lit. c BauAV.

⁵⁸ Art. 60a BauAV.

⁵⁹ EKAS Richtlinie Nr. 6503, (Fn. 37), Ziff. 7.3.

⁶⁰ Art. 60b Abs. 1 BauAV.

⁶¹ Art. 60b Abs. 2 i.V.m. Art. 60c BauAV.

⁶² EKAS Richtlinie Nr. 6503, (Fn. 37), Ziff. 7.

⁶³ In diesem Sinne auch SCHUMACHER, (Fn. 51), N 218.

Die Verpflichtungen der Arbeitgeber unter der Bauarbeitenverordnung und der Verordnung über die Unfallverhütung hat das Bundesgericht nicht nur gegenüber den eigenen Arbeitnehmern angewendet, sondern daraus auch abgeleitet, für die Beschäftigten anderer auf der Baustelle tätiger Unternehmen sorgen zu müssen.⁶⁴ Auf die Regelungen über den Gesundheitsschutz und eine daraus folgende (ausservertragliche) Haftung kann sich aber grundsätzlich jede Person, auch Dritte, berufen.⁶⁵ Interessante Hinweise enthält diesbezüglich das Merkblatt des Schweizerischen Baumeisterverbands.⁶⁶

IV. Schlussfolgerungen

Asbest ist, auch rechtlich, ein Sonderfall. Die sehr lange Zeit zwischen einer Asbestexposition und den daraus folgenden möglichen Personenschäden stellt die geltenden Verjährungsregelungen im schweizerischen Recht in Frage. Die geltenden Fristen zur absoluten Verjährung verunmöglichten in der Praxis von vornherein die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche und die strafrechtliche Sanktionierung. Im Rahmen der geplanten Revision des Verjährungsrechts soll dieses Problem remediert werden. Einzelne Kreise fordern Rückwirkung auf Fälle, die nach geltendem Recht bereits verjährt sind. Dem ist entschieden entgegenzutreten.

Eine zu lange Verjährungsfrist kann zu praktischen Problemen und unbilligen Resultaten führen. Haftpflicht- und Strafprozesse nach mehr als einem Vierteljahrhundert können zu einer Lotterie verkommen. Der Sachverhalt liegt in dunkler Vergangenheit, involvierte Gesellschaften mögen verschwunden, Akten (in zulässiger Weise) längst vernichtet sein etc. etc. Augenmass bleibt gefragt.

Für die auch noch in den nächsten Jahren erfolgenden Krebserkrankungen infolge der Asbestexpositionen in den asbestverarbeitenden Industrien würden die Fragen der damaligen Pflichtwidrigkeit, des Kausalzusammenhangs und der damit zusammenhängenden Beweisschwierigkeiten wohl in vielen Fällen auch dann zu einer Klageabweisung führen, wenn die Ansprüche nicht verjährt wären. Solche Überlegungen können in Zukunft vielleicht auf das Asbest von morgen übertragen werden. Wenn wir uns heute umschaun, welche potentiellen Gesundheitsgefährdungen wir gesellschaftlich akzeptieren, aber gleichzeitig für jeden tatsächlich eingetretenen Schaden sofort den Verantwortlichen suchen, erscheint es nur als Frage der Zeit, bis ein neuer Stoff asbestähnliche Konsequenzen hat.

Aufgrund des weit verbreiteten Einsatzes von Asbest bis Ende der 1980er-Jahre sind insbesondere in Gebäuden und Gebäudeteilen auch heute noch erhebliche Mengen von Asbest vorhanden. Bei festgebundenem Asbest besteht im Prinzip keine Gesundheitsgefährdung und daher auch keine generelle Sanierungspflicht. Werden jedoch Grenzwerte nicht eingehalten oder kommt es (z.B. wegen einer besonderen Nutzung) sonstwie zu einer Gefährdung von Personen, besteht eine Sanierungspflicht des betreffenden Gebäudes oder Gebäudeteils.

Im Hinblick auf Umbauten oder Abbrüche von Gebäuden, namentlich wenn sie vor 1990 erstellt wurden, sind detaillierteste Planungs-, Prüfungs- und Vorgehenspflichten einzuhalten. Die Verletzung solcher Regeln kann die Strafbarkeit der Beteiligten zur Folge haben. Wenn daraus ein Personenschaden resultiert, stellt die Verletzung dieser Bauregeln die massgebliche Haftungsgrundlage dar; jedoch sind wegen der jahrelangen Latenzzeit und vielfältiger Beweisfragen solche Ansprüche in der Praxis wohl doch kaum zu erwarten bzw. durchsetzbar.

Die Beachtung der Bauvorschriften in Bezug auf Asbest bei Umbauten und Abbrucharbeiten dürfte aber in der Praxis trotzdem mehr und mehr ein Thema werden. Schadenersatzpflichten wegen unterbliebener Information, ungenügender Planung, Verzögerung von Bauten, Mehr-

⁶⁴ BGer 6B_516/2009 (3. November 2009) E. 3.4.2.1; dazu KONOPATSCHE, Urteilsbesprechung, *forum* 1/2011, S. 13, S. 18.

⁶⁵ Z.B. SCHUMACHER, (Fn. 51), N 171ff.

⁶⁶ <http://www.baumeister.ch/de/rechtsdienst/merkblaetter/asbest/> (zuletzt aufgerufen am 22. Oktober 2012).

kosten usw. können Folgen unsachgemäss ausgeführter Planungs- und Bauarbeiten bei asbestbelasteten Gebäuden sein. Die Planung und Durchführung solcher Arbeiten erfordert daher nicht nur auf der Baustelle, sondern auch in den Verträgen ein besonderes Augenmerk.